

Mitarbeiterinformation für gesetzlich Versicherte Mitarbeiter bezüglich der Meldung einer Arbeitsunfähigkeit ab dem 1.1.2023

Sehr geehrte Mitarbeiter,

am 1. Januar 2023 beginnt die letzte Phase der Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Bereits seit Mitte diesen Jahres händigt Ihnen Ihr Arzt im Falle einer Arbeitsunfähigkeit keinen Durchschlag der AU mehr zur Weiterleitung an Ihre Krankenkasse aus. Ihr Arzt gibt die Krankmeldung in elektronischer Form an Ihre Krankenkasse weiter, sodass diese Aufgabe für Sie weggefallen ist.

Bis zum Ende diesen Jahres erhalten Sie aktuell von Ihrem Arzt noch eine Ausfertigung der AU für Ihre eigenen Unterlagen (dient für Sie als Nachweis bei eventuellen Rückfragen) und eine Ausfertigung für uns als Ihren Arbeitgeber. Letztere haben Sie im Falle einer Arbeitsunfähigkeit zugeleitet.

Dieses Verfahren wird sich ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls ändern. Ab diesem Zeitpunkt sind wir gehalten, die AU elektronisch bei den gesetzlichen Krankenkassen abzurufen. Dann wird Ihnen von ihrem Arzt auch keine AU mehr zur Weiterleitung an uns als Arbeitgeber ausgehändigt.

In Zukunft müssen nicht mehr Sie, sondern Ihre gesetzliche Krankenkasse Daten über den Zeitraum Ihrer Arbeitsunfähigkeit an uns übermitteln.

Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie als Arbeitnehmer im Krankheitsfall auch weiterhin eine Anzeigepflicht gegenüber uns als Ihrem Arbeitgeber haben. Davon werden Sie auch durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht entbunden. Demnach ändert sich an der Pflicht, uns eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG), für Sie nichts.

Ab dem 1. Januar 2023 ist bei uns folgendes Verfahren für die Meldung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

1. Melden Sie sich unverzüglich bei Ihrem **Vorgesetzten/Personalabteilung/xxxx**), um Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen.
2. Bitte lassen Sie spätestens ab **dem xten Tag** Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen.
3. Bitte teilen Sie uns den genauen Zeitraum der vom Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit mit. Zum elektronischen Abruf benötigen wir das exakte Datum des Beginns Ihrer Arbeitsunfähigkeit und den Tag Ihres Arztbesuches.

Ausnahmen:

Technische Schwierigkeiten bei der Übermittlung:

Sollte es zu Übermittlungsschwierigkeiten in der Arztpraxis kommen, erhalten Sie von Ihrem Arzt zunächst weiterhin unterschriebene Papier-Exemplare Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber. In diesem Ausnahmefall müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an uns als Ihren Arbeitgeber weiterleiten.

Privatversicherte Beschäftigte und andere Sonderfälle:

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es in folgenden Ausnahmefällen auch nach dem 1. Januar 2023 bei dem bisherigen Verfahren bleibt, sodass Sie als Mitarbeiter in diesen Fällen auch weiterhin zur Vorlage der papierhaften AU bei uns verpflichtet sind:

- privat versicherte Beschäftigte
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen wie z.B. von Privatärzten, Kind krank, stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot etc.